



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 15 | 2017
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

20. Juli 2017

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: <https://www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html>

Ordnung für das Studium des
gemeinschaftlichen weiterbildenden Studiengang
„MSc International Business Management“
des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule / University of Applied Sciences Mainz
und der Business School der London South Bank University
vom 13.07.17

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.03.2017 (GVBl. S. 17) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 21.06.2017 die folgende Prüfungs- und Studienordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben 17.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel

II. Studienablauf

- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau und Studieninhalt
- § 5 Organisation des Studiengangs
- § 6 Gebühren

III. Prüfungen

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen der Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Bescheinigung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten, Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 In-Kraft-Treten
- § 18 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 19 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für das weiterbildende Studium „MSc International Business Management“ das Studienziel, den Studieninhalt, den Aufbau sowie die Studienvoraussetzungen und die Prüfungsbedingungen für den ersten Studienabschnitt an der Hochschule Mainz.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 2 Semester mit anschließender Erstellung der Masterarbeit. Es wird auf Grund einer Kooperation mit der London South Bank University (LSBU) durchgeführt. Der erste Studienabschnitt findet an der Hochschule Mainz statt und dauert ein Semester. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bilden die Voraussetzung für das weitere Studium an der LSBU. Über die an der Hochschule Mainz erbrachten Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt findet an der LSBU nach den dort geltenden Studien- und den dort geltenden Prüfungsbedingungen statt. Es schließt mit dem akademischen Grad „Master of Science International Business Management“ ab, der von der LSBU vergeben wird.

§ 2 Studienziel

Der Fachbereich Wirtschaft vermittelt mit dem weiterbildenden Studium „International Business Management“ eine anwendungsorientierte Ausbildung in internationaler Perspektive auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Teilnehmer werden für Tätigkeitsfelder in Wirtschaft und Gesellschaft vor dem Hintergrund internationaler wirtschaftlicher Prozesse ausgebildet. Das Studium zielt auf die Erlangung des Problembewusstseins ab, das die einzelstaatlichen Grenzen überwindet, wozu insbesondere die Kenntnis der Besonderheiten internationaler Beziehungen und globaler Verflechtungen gehören.

II. Studienablauf

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zu dem weiterbildenden Studium „MSc International Business Management“ wird zugelassen:

- wer ein Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder eines inhaltlich ähnlichen Studienganges erfolgreich mit UK Second Class Honours Lower Division 2.2 abgeschlossen hat sowie
- gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweist.

Ein mit dem akademischen Diplom oder Bachelor Grad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleich gestellten Hochschule in Deutschland mit der Note 3,0 oder besser oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in einem im Ausland abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird als gleichwertig betrachtet.

- (2) Die Kenntnisse in der englischen Sprache werden in der Regel durch TOEFL mit mind. 92 points (Internet-based) oder mind. 237 points (Computer-Based), IELTS score mit mind. 6.5 points sowie TOEIC score mit mind. 800 points nachgewiesen. Das Anforderungsniveau wird in Absprache mit der LSBU festgelegt und auf der Homepage der Hochschule Mainz veröffentlicht.
- (3) Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 und Ausnahmen nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium absolviert.
- (2) Das weiterbildende Studium „International Business Management“ besteht aus zwei Semestern, wovon das erste Semester (erster Studienabschnitt) an der Hochschule Mainz und das zweite Semester (zweiter Studienabschnitt) an der LSBU absolviert wird. Im Anschluss an das zweite Semester ist eine Masterthesis an der LSBU nach den an der LSBU geltenden Vorschriften anzufertigen. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester an der Hochschule Mainz.
- (3) Das Studium im ersten Semester an der Hochschule Mainz umfasst die nachfolgenden Fächer/Units mit der angegebenen Semesterwochenstundenzahl (SWS):
 1. International Management 4 SWS
 2. International Financial Management and Decision Making 4 SWS
 3. International Marketing 4 SWS
- (4) Die Arbeitsbelastung für das erste Semester beträgt mindestens 600 Stunden inklusive Seminare und Selbststudium.

§ 5 Organisation des Studienganges

Zum Lehrangebot des ersten Studienabschnitts an der Hochschule Mainz gehören insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen. In der Regel wird das Lehrprogramm in englischer Sprache abgehalten. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

§ 6 Gebühren

Für den ersten Studienabschnitt des weiterbildenden Studiums an der Hochschule Mainz werden Gebühren in Höhe von 2.500,- Euro pro Studierenden erhoben. Die Studiengebühr für den zweiten Studienabschnitt an der LSBU regelt sich nach den dort geltenden Bedingungen.

III. Prüfungen

§ 7 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob ein erfolgreiches Weiterstudium an der LSBU in London zu erwarten ist.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter (Course Director) sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG),
 2. mindestens ein studentisches Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG) und
 3. mindestens ein sonstiges Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Semester, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelnen professoralen Mitgliedern des Prüfungsausschusses Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen. Ablehnende Entscheidungen bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses, es sei denn, es geht um eine Angelegenheit, die vom Prüfungsausschuss in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden worden ist. Unabhängig von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Hausarbeiten einschließlich Präsentation, Projektberichte, Projektberichte einschließlich Präsentation, Fallstudien, Assignments/Course Work). In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die Art der Prüfung wird durch die einzelnen Prüfenden nach Absprache mit der LBSU festgelegt und den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwischen 90 und 240 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten ggf. einschließlich Präsentation, Fallstudien, und Assignments/Course Work beträgt zwischen 14 Tagen und 30 Tagen. Die Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungsleistung wird durch die einzelnen Prüfenden nach Absprache mit der LBSU festgelegt und den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.
- (3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (4) Assignments/Course Work sind lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten; insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Ausgestaltung eines Assignments/Course Work wird durch die einzelnen Prüfenden nach Absprache mit der LBSU zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.
- (5) Die Prüfungsgebiete und die Anzahl der Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden bewertet und anschließend dem External Examiner des LSBU als Zweitkorrektor vorgelegt.
- (7) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | Gut | = | eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Programm-Management vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Sofern Prüfungsunfähigkeit nach Beginn oder nach der Erbringung der Prüfungsleistung geltend gemacht wird, ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann weitere Fallgruppen festlegen, bei denen ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.
- (3) Außer Krankheit können gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG insbesondere folgende Gründe anerkannt werden:
1. Krankheit eines von dem oder der Studierenden zu versorgenden Kindes, Behinderung, Schwangerschaft oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe
 2. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks.
- (4) Über die Anerkennung der Gründe, die durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Programm-Management vorzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass das ärztliche Attest auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen hat.
- (6) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss gravierendere Maßnahmen bestimmen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen der LSBU zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters an der LSBU statt. Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Studierende, die eine Prüfung im Sinne von § 13 Abs. 1 endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch; die Wiedereinschreibung in diesen Studiengang wird ihnen versagt.

§ 14 Bescheinigung

Über die an der Hochschule Mainz bestandenen Prüfungen des ersten Studienabschnitts wird eine entsprechende Bescheinigung auf Antrag ausgestellt.

Die Bescheinigung enthält:

1. Studiengang und –ort
2. Fächer / Units und die jeweils erzielte Note

Die Bescheinigung wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten, Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Die Studierenden können sich nach Abschluss der Prüfung an der LSBU Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsicht als auch der Widerspruch erfolgt nach den Regeln der Prüfungsordnung der LSBU.

§ 16 Studienberatung

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
 - Bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
 - nach nicht bestandener Prüfung.
- (2) Die Studienberatung wird durch den Prüfungsausschuss und das Programm-Management am Fachbereich gewährleistet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 18 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Zertifikatsprüfung und für das Studium für den gemeinschaftlichen weiterbildenden Studiengang „MSc International Business“ des Fachbereichs III: Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz / University of Applied Sciences Mainz und der Business School der South Bank University London vom 26.03.2001 (Staatanzeiger, Nr. 16 /2001, S. 922 f.), unbeschadet der Übergangsregelung des § 19, außer Kraft.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelungen gelten ab dem Wintersemester 2017/18.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2017/18 in dem in § 18 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Prüfungsordnung.

Mainz, den 13.07.2017

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher

Anlage 1: Anzahl und Art der Prüfungsleistungen

| Prüfungsgebiet | Assignments / Course Work, Hausarbeiten, ggf. einschließlich Präsentation, Fallstudien, u.a. und Gewichtung zur Gesamtnote(*) | Klausur und Gewichtung zur Gesamtnote | ECTS Punkte | UK Credits (CATS) |
|--|---|---|--------------------|----------------------------------|
| International Management | 1 (50 %) | 1 (50%) | 10 | 20 |
| International Marketing | 1 (50%) | 1 (50%) | 10 | 20 |
| International Finance and Decision Making | 2 (100%) | | 10 | 20 |
| Summe | 4 | 2 | 30 | 60 |

(*) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen legen die Prüfenden in Absprache mit der LSBU fest, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Die Studierenden sind entsprechend zu informieren.